

# EXTRACT

Des von Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu  
Maynz / an des Kayserlichen und Reichs Cammer-  
Gerichts Cantzley-Berwaltern Ltum. Frieß / unterm dato  
Maynz den 31. Januarii 1713. abgelassenen  
gnädigsten Rescripts.



S wird dir annoch erinnerlich seyn / was gestal-  
ten / als Unsere Subdelegirte zu Weylar ein-  
und anderen des Kayserl. und Reichs Cammer-  
Gerichts Cantzley-Personen ihre / der Cammer-  
Gerichts-Ordnung / Reichs- und Visitations-  
Abschieden / auch in derenselben Conformität  
von Unseren Herren Vorfahren am Erzb. Stifte  
Maynz Christi-mildester Gedächtnuß seither Anno 1656. ertheil-  
ten Cantzley-Ordnungen zuwider lauffende Fehler vorgehalten /  
dieselbe / deme Uns von gedachten Unseren Subdelegirten erstatte-  
ten unterthänigsten Bericht nach / sich damit mehrern Theils ent-  
schuldigen wollen / daß Sie keine eigentliche Nachricht von berühr-  
ten Cantzley-Ordnungen und deren Inhalt gehabt hätten. Nach-  
deme nun nöthig / daß die Cantzley-Personen Wissenschaft haben /  
was einem jeden in seinem Ambt zu verrichten gebühret / dieses aber  
desto süglicher geschehen kan / wann gemeldte Cantzley-Ordnungen  
in öffentlichen Druck gebracht / und davon jeder Cantzley-Person  
ein Exemplar, umb sich daraus nothdürfftig zu informiren / zuge-  
stellet wird ; Als ist Unser Gnädigster Befehl hiemit / du hättest  
erwehnte Cantzley-Ordnungen zum Druck zu befördern / auch so-  
thanen Abdruck fleißig zu corrigiren / und mit denen Originalien  
zu collationiren / sodann nöthige Exemplaria unter denen Cantzley-  
Personen / damit deren keiner inskünfftig einige Ohnwissenheit vor-  
schützen könne / fürdersambst außzutheilen : Nicht weniger gute Ob-  
sicht zu haben / daß mehrberührte Cantzley-Ordnungen von nie-  
mand nachgedruckt und also verhütet werde / daß selbigen durch  
einschleichende Druck-Fehler / wie in anderen nachgedruckten Sa-  
chen sich öffters ergeben / kein widriger Verstand angedichtet wer-  
den möge ; Solte aber jemand sich unterstehen / ohne Unser Vor-  
wissen und Willen mehrgedachte Ordnungen nachzudrucken / so  
seynd Wir darüber deines unterthänigsten Berichts / umb gegen  
denselben gebührende Abndung vornehmen zu können / ohne An-  
stand gewärtig ic.

Gotharius Frank /  
Churfürst.